

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung

◆ **am Dienstag, 25. Juni 2024 um 20.00 Uhr**

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.

Traktanden / Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023
2. Kreditbegehren von CHF 550'000 (inkl. MWST) für die Erneuerung der Trinkwasser- und Mischwasserleitung sowie der Belagserneuerung der Dachenmasstrasse
3. Beschlussfassung über die Einzelinitiative "Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden"

Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

Das bereinigte Stimmregister sowie die Anträge und Akten liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Website der Gemeinde Bonstetten eingesehen und heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Politik & Verwaltung / Gemeindeversammlungen).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereitgehalten.

Traktandum 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat präsentiert der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2023 wie folgt:

- Der Gemeinderat hat die Rechnung 2023 der Politischen Gemeinde Bonstetten geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 29'244'625.79 und einem Ertrag von CHF 36'579'630.56 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7'335'004.77 ab.
- Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 6'660'801.89 und Einnahmen von CHF 402'770.70 Nettoinvestitionen von CHF 6'258'031.19.
- In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wurden keine Einnahmen oder Ausgaben getätigt.
- Die Bilanz weist nach Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital Aktiven und Passiven von CHF 77'055'646.59 aus. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2023 CHF 52'171'362.80.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die oben dargelegte Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Bonstetten, 08. April 2024

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin
sig. Arianne Moser

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Bericht des Gemeinderates

a. Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

	RECHNUNG 2023		BUDGET 2023	
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	CHF	28'315'336.82	CHF	28'706'900.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	35'126'627.80	CHF	28'714'800.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	6'811'290.98	CHF	7'900.00
Finanzaufwand	CHF	83'619.12	CHF	82'200.00
Finanzertrag	CHF	607'332.91	CHF	413'500.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	523'713.79	CHF	331'300.00
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0.00	CHF	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0.00	CHF	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	0.00	CHF	0.00
Jahresergebnis	CHF	7'335'004.77	CHF	339'200.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)

Investitionsausgaben VV	CHF	6'660'801.89	CHF	16'631'000.00
Investitionseinnahmen VV	CHF	402'770.70	CHF	68'000.00
Nettoinvestitionen VV	CHF	-6'528'031.19	CHF	-16'563'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV)

Investitionsausgaben FV	CHF	0.00	CHF	0.00
Investitionseinnahmen FV	CHF	0.00	CHF	0.00
Nettoinvestitionen FV	CHF	0.00	CHF	0.00

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	77'055'646.59
- Fremdkapital 31.12.	CHF	11'355'524.63
- zweckgebundenes Eigenkapital per 31.12.	CHF	14'328'759.16
- zweckfreies Eigenkapital per 31.12.	CHF	51'371'362.80

b. Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung 2023 der Einheitsgemeinde Bonstetten (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) zeigt einen Ertragsüberschuss von 7'335'004.77 (Budget CHF 339'200.00). Hauptgründe sind die deutlich höher als budgetiert ausgefallenen Steuereinnahmen, weil sich die Schweizer Wirtschaft deutlich positiver entwickelt hat als 2022 vorausgesagt. Auch die Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern liegen, aufgrund der hohen Wertsteigerungen auf Immobilien in den vergangenen Jahren und deutlich mehr Handänderungen als erwartet, wiederum über Budget. Die Gesamt-Aufwendungen liegen insgesamt auf Budgetniveau, teilweise sogar darunter.

Die Abschreibungen betragen CHF 2'144'605.13 (Budget CHF 2'360'300.00).

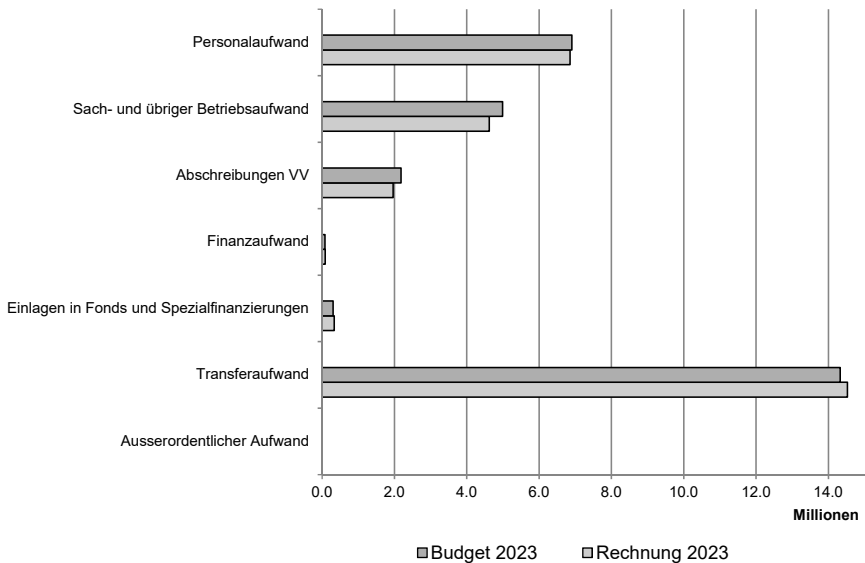


Abbildung 1: Gliederung Aufwand (ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen)

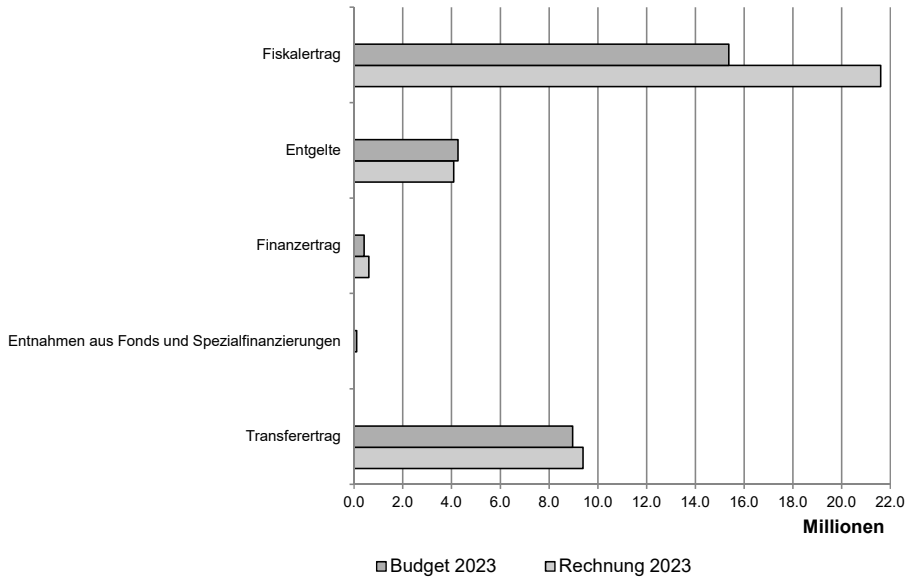


Abbildung 2: Gliederung Ertrag (ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen)

Die **Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)** weist bei Ausgaben von CHF 6'660'801.89 und Einnahmen von CHF 402'770.70 Nettoinvestitionen von CHF 6'258'031.19 (Budget CHF 16'563'000.00) aus. Die Ausgaben-Differenz zum Budget liegt begründet in zurückgestellten und verzögerten Projekten im Bereich Verkehr, Wasser und Abwasser sowie in tiefer getätigten Anzahlungen an das Projekt Heumoos. Auf der Einnahmenseite sind u.a. die Anschlussgebühren Wasser und Abwasser für das MZG Heumoos zu verzeichnen.

In der **Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV)** wurden keine Investitionen getätigt.

**c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget
(Abweichung über CHF 50'000.00)**

Funktion	Bezeichnung	Betrag
0220	Allgemeine Dienste, übrige <i>Tiefere Lohnkosten da Vakanz bei Leiter Liegenschaften, tiefere Ausgaben Honorare für externe Berater im Bereich Hochbau, Mehreinnahmen Baubewilligungen und tiefere interne Verrechnungen.</i>	CHF -286'388.96
1400	Allgemeines Rechtswesen <i>Tiefere Kosten für Zivilstandsamt sowie weniger ausgestellte Heimatscheine. Weiter wurde die Entschädigung Mandatsführungskosten der IKA Sozialdienst Unteramt anderweitig budgetiert.</i>	CHF -60'819.48
2110	Kindergarten <i>Assistenzen, Therapeuten und Lehrpersonen DaZ (Deutsch als Zweitsprache) werden seit 2023 stufengerecht abgerechnet (vorher Funktion 2120).</i>	CHF 189'825.38
2140	Musikschulen <i>Weniger SuS (Schülerinnen und Schüler) mit Instrumental- oder Gesangsunterricht als von der Musikschule Knonaueramt in ihrem Budget angenommen.</i>	CHF -51'418.20
2170	Schulliegenschaften <i>Teilweise Verschiebung Beschäftigungsgrade im Zusammenhang mit Funktion 0290, die bei der Budgetierung nicht beachtet wurde. Kosten insgesamt auf Niveau Rechnung 2022.</i>	CHF 94'630.28
2180	Tagesbetreuung <i>Mehraufwand durch Aufbau Mittagstisch Sporthalle (zusätzliches Personal, Mobiliar/Material, Miete, Reinigung). Wegfall MUK und dadurch Miete in Spielgruppe sowie Minderertrag aus zusätzlichen Subventionen von Elternbeiträgen.</i>	CHF 80'240.03
2192	Volksschule Sonstiges <i>Neue, von Gemeindeversammlung bewilligte, Stelle ab August 2023 (Leitung Schulinsel) sowie Dienstleistungsabzug von AJB für Schulsozialpädagogen (Bestandteil in drei ISR-Settings).</i>	CHF 50'815.79
2200	Sonderschulen <i>Teurerer Schultransport (Einzel- statt Sammeltransport) eines extern beschulten Schulkindes. Höhere Kostenbeteiligung an die Sonderschulungskosten Asyl als vom Zweckverband budgetiert.</i>	CHF 61'730.76
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime <i>Mehr Pflegefälle und zum Teil mit hoher Pflegestufe.</i>	CHF 341'316.20
4210	Ambulante Krankenpflege <i>Zu hohe Annahme bei der Budgetierung da im 2022 extrem hoch.</i>	CHF -79'539.26
5220	Ergänzungsleistungen IV <i>Zunahme, aufgrund Ablösung wirtschaftliche Hilfe durch IV-Renten / Zusatzleistungen.</i>	CHF 64'370.50
5320	Ergänzungsleistungen AHV <i>Zunahme Ergänzungsleistungen AHV-Fälle.</i>	CHF 239'168.10
5440	Jugendschutz <i>Höhere Gemeindebeiträge als budgetiert an AJB. Weiter war der Beitrag an die Suchtfachstelle Zürich unter einer anderen Funktion budgetiert worden.</i>	CHF 58'681.89

5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	CHF	-407'980.45
<i>Fallabnahmen – Ablösungen durch IV-Renten (dafür höhere Zusatzleistungen vgl. 5220)</i>			
5730	Asylwesen	CHF	-315'774.94
<i>Asylkosten des Sozialdienstes Bezirk Affoltern (SOBA) schlussendlich deutlich tiefer als seine sehr hohen Budgetzahlen. Entschädigungen durch SOBA für Unterbringung von Flüchtlingen in gemeinde-eigene Liegenschaften bzw. MUK. Zusätzlich ist die Rückerstattung vom Kanton für die Integrationsagenda (IAZH) enthalten.</i>			
6150	Gemeindestrassen	CHF	-177'118.02
<i>Keine Rissanierungen durchgeführt und weniger Einsätze im Winterdienst aufgrund warmer Witterungsverhältnisse, sowie deutlich tiefere interne Verrechnungen als budgetiert.</i>			
8600	Banken und Versicherungen	CHF	-219'626.00
<i>Der Gewinnanteil der ZKB ist höher ausgefallen als budgetiert.</i>			
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	CHF	-3'607'026.07
<i>Höhere Steuereinnahmen als budgetiert von natürlichen Personen aus Rechnungsjahr und Vorjahren. 2022 noch unter Corona-Einfluss und aufgrund Vorjahreswerten zurückhaltend budgetiert.</i>			
9101	Sondersteuern	CHF	-2'672'992.20
<i>Die Grundstückgewinnsteuereinnahmen betragen im Rechnungsjahr CHF 4.3 Mio. und lagen damit sehr deutlich über Budget. Grund dafür sind die hohen Wertsteigerungen auf Liegenschaften und die unerwartet hohe Anzahl an Handänderungen.</i>			
9610	Zinsen	CHF	-157'780.52
<i>Zinseinnahmen durch Finanzanlagen der überschüssigen liquiden Mittel.</i>			

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Gestuffer Erfolgsausweis			
30 Personalaufwand	6'856'535.45	6'908'600	6'505'064.22
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'623'117.10	4'989'100	4'624'819.46
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'963'482.48	2'180'700	2'094'755.71
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	334'554.46	306'400	420'651.06
36 Transferaufwand	14'526'447.33	14'322'100	134'103'19.94
37 Durchlaufende Beiträge	11'200.00	0	20'800.00
<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	28'315'336.82	28'706'900	27'076'410.39
40 Fiskalertrag	2'160'1030.75	15'372'000	17'359'191.53
41 Regalien und Konzessionen	100.00	5'600	500.00
42 Entgelte	4'088'953.65	4'261'800	3'990'235.77
43 Übrige Erträge	34'956.55	0	55'23.45
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	1'10'600	0.00
46 Transferertrag	9'390'386.85	8'964'800	7'699'140.60
47 Durchlaufende Beiträge	11'200.00	0	20'800.00
<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	35'126'627.80	28'714'800	29'075'391.35
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	6'811'290.98	7'900	1'998'980.96
34 Finanzaufwand	83'619.12	82'200	166'504.43
44 Finanzertrag	607'332.91	413'500	596'760.83
Ergebnis aus Finanzierung	523'713.79	331'300	430'256.40
Operatives Ergebnis	7'335'004.77	339'200	2'429'237.36
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	7'335'004.77	339'200	2'429'237.36
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	845'669.85	701'800	869'130.65
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	845'669.85	701'800	869'130.65
Total Aufwand	29'244'625.79	29'490'900	28'112'045.47
Total Ertrag	36'579'630.56	29'830'100	30'541'282.83

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	7'335'004.77	339'200	7'335'004.77	339'200	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	0.00	0	334'554.46	306'400
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	0.00	0	0.00	110'600
- Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	2'144'605.13	2'360'300	1'893'751.68	2'007'900	250'853.45	352'500
+ Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	334'554.46	306'400	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	110'600	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0
Selbstfinanzierung	9'814'164.36	2'895'300	9'228'756.45	2'347'000	585'407.91	548'300
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	6'258'031.19	16'563'000	5'993'999.26	14'565'000	264'031.93	1'998'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	3'556'133.17	-13'667'700	3'234'757.19	-12'218'000	321'375.98	-1'449'700
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	157%	17%	154%	16%	222%	27%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % Ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 0 - 50 % ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Netzwerk		Wasserwerk		Abwasserbeseitigung		Abfallwirtschaft	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	31'339.81	0	62'584.60	0	222'134.70	244'700	18'495.35	61'700
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	4'700	0.00	105'900	0.00	0	0.00	0
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	78'539.46	80'200	122'693.97	195'400	49'620.02	76'900	0.00	0
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
Selbstfinanzierung	109'879.27	75'500	185'278.57	89'500	271'754.72	321'600	18'495.35	61'700
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-4'489.00	32'000	412'480.70	1'206'000	-80'740.03	850'000	0.00	0
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	114'388.27	43'500	-227'202.13	-1'116'500	352'494.75	-528'400	18'495.35	61'700
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-2448%	236%	45%	7%	-337%	38%	0%	0%

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
50 Sachanlagen	6'559'348.39	16'103'000	6'586'024.10
51 Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	80'596.00	492'000	477'69.35
54 Darlehen	0.00	0	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0	2'674.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	20'857.50	36'000	17'1958.53
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionsausgaben	6'660'801.89	16'631'000	6'818'425.98
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61 Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	402'770.70	68'000	97'860.85
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	184'000.00
65 Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	2'674.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen	402'770.70	68'000	284'534.85

Investitionen Verwaltungsvermögen

Total Investitionsausgaben	6660'801.89	16'631'000	6'818'425.98
Total Investitionseinnahmen	402'770.70	68'000	284'534.85
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-16'563'000	-6'533'891.13

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
75	Übertragung von Sach- und immaterielle Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
Total Ausgaben		0.00	0	0.00
80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
82	Beiträge Dritter für Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0	3'377'671.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
Total Einnahmen		0.00	0	3'377'671.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		0.00	0	0.00
Total Einnahmen		0.00	0	3'377'671.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		0.00	0	3'377'671.00
		Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode	Rechnung 2023	Rechnung 2022
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	7'335'004.77	2'429'237.36
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'144'605.13	2'276'044.94
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	318'125.79	-413'952.45
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-122'036.60	20'306.25
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	18'641.10	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00	-20'445.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)	0.00	-82'255.25
+/- Verluste / Gewinne auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-3'818'572.59	5'968'407.85
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-485'830.87	479'314.86
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-12'165.65	41'128.55
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	334'554.46	420'651.06
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00	0.00
- Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierung Eigenleistungen)	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	5'712'325.54	11'118'438.17
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-6'660'801.89	-6'818'425.98
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	402'770.70	100'534.85
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-6'258'031.19	-6'717'891.13
- Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	3'377'671.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-5'016.90	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	-3'565.90
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
+ Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierung Eigenleistungen)	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-6'263'048.09	-3'343'786.03
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	-16'600'000.00	300'000.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sach- und immaterielle Anlagen FV	0.00	3'295'415.75
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)	0.00	82'255.25
+/- Gewinne / Verluste auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+ Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	-3'377'671.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-16'600'000.00	300'000.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-22'863'048.09	-3'043'786.03
Finanzierungstätigkeit		
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'500.00	7'500.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-250'088.52	-434'831.77
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	391'326.85	1'343'356.45
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	148'738.33	916'024.68
Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-17'001'984.22	8'990'676.82
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	19'982'273.37	10'991'596.55
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	2'980'289.15	19'982'273.37
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-17'001'984.22	8'990'676.82

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 8. April 2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
	Gesamtaufwand	Fr.	29'244'625.79
	Gesamtertrag	Fr.	36'579'630.56
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)	Fr.	7'335'004.77
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	6'660'801.89
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	402'770.70
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-6'258'031.19
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmüberschuss (+)		
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmüberschuss (+)		
Bilanz			
	Bilanzsumme	Fr.	77'055'646.59

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 51'371'362.80**.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bonstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8906 Bonstetten, 16. Mai 2024
Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Präsident
sig. Thomas Fischer

Aktuar
sig. Isidor Hug

Traktandum 2

Kreditbegehren von CHF 550'000 (inkl. MWST) für die Erneuerung der Trinkwasser- und Mischwasserleitung sowie der Belagserneuerung der Dachenmasstrasse

Ausgangslage

Die Wasserversorgung und der Bereich Tiefbau planen im Jahr 2024 einen Teil der öffentlichen Trink- und Mischwasserleitung sowie des Belags der öffentlichen Dachenmasstrasse zu erneuern. Die privaten Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil der Erneuerung. Diese können aber nach Absprache der angrenzenden Liegenschaftsbesitzer als privates Nebenprojekt - unter eigener Kostenfolge - miteinbezogen werden.

Erwägungen

Die Wasserversorgung und der Bereich Tiefbau stimmen jeweilige Erneuerungsmassnahmen untereinander ab und sind bestrebt die Synergien zu nutzen. Eine nachträgliche Erneuerung eines Werkleitungsträgers nach vorgängiger Strassensanierung ist unbedingt zu vermeiden und würde unnötige Zusatzkosten verursachen. Jede neue Aufgrabung schwächt den Strassenkörper und führt zu einer Verkürzung der Nutzungsdauer. Daher ist wann immer möglich, eine gemeinsame Massnahmenplanung von Werkleitungsträger und Strassen anzustreben.

Trinkwasserleitung

Es sind zwei Leitungsteile von je 45 Meter und 30 Meter Länge zu erneuern. Durch den Ersatz aus Altersgründen wird die Versorgungssicherheit gesteigert und verbessert den Betrieb. Die Standorte der aktuellen Hydranten sind zu optimieren. Der Hydrant Nr. 123 wird aus dem bewirtschafteten Bereich der Landwirtschaft neu in den angrenzenden Strassenperimeter versetzt. Der Hydrant Nr. 126 wird ebenfalls näher an die bestehende Liegenschaft Dachenmasstrasse 60 versetzt. Dieser Standort optimiert die Zugänglichkeit und den Betrieb in Brandfällen. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) gibt die entsprechenden Vorgaben über Erneuerungen oder Anpassungen des Trinkwassernetzes durch eine regelmässige prozentuale Erneuerungsquote vor.

Gemeindestrasse

Der Strassen- und Trottoirbelag der Dachenmasstrasse weist Risse und Löcher auf, der Belag ist ausgemergelt. Die mittlerweile brüchigen Porphyrrandabschlüsse und die Stellriemen sind lose oder stark abgewetzt und werden zusammen mit dem Strassenbelag vollständig ersetzt. Das Trottoir wird neu durchgängig auf eine Breite von 2 Meter ausgebaut und einen überfahrbaren Randstein aufweisen. Am Anfang des Trottoirs wird eine Randabsenkung vorgenommen, um Menschen mit Beeinträchtigung gerecht zu werden und den Unterhaltsdienst der Werke zu begünstigen. Die Strassenentwässerungsschächte müssen altershalber und teilweise aufgrund einer angepassten Strassengeometrie ersetzt werden.

Mischwasserleitung

Die öffentlichen Werkleitungen wurden einer Zustandskontrolle unterzogen, welche Mängel offenlegte. Die Analyse hat ergeben, dass schadhafte Stellen vorliegen und repariert (Inliner oder teilweise Neubau) werden müssen. Ein Leitungsabschnitt von rund 75 Meter Länge im südlichen Perimeter muss komplett neu erstellt werden. Über diesen Leitungsabschnitt wird das Schmutzwasser der Liegenschaften Dachenmasstrasse 48 und 50 abgeleitet. Eine zusätzliche Schwerlastrinne im steigenden Strassenteil zum Landwirtschaftsbetrieb Peter Weiss soll vor allem bei Starkregen das talfliessende Strassenwasser effektiver auffangen und in die Entwässerung leiten. Der Leitungsabschnitt bis zum nördlichen Ende der Dachenmasstrasse 60 bildet eine reine Strassenabwasserleitung, welche in ihrem Zustand belassen werden kann. Die letztgenannte Liegenschaft entwässert über eine andere Leitung und tangiert die Erneuerungsmassnahmen nicht.

Weiterführende Ingenieurdienstleistungen

Bis zum heutigen Zeitpunkt sind umfassende und detaillierte Abklärungen in der Vorprojektierung durchgeführt worden. Nun wird der Antrag an die Gemeindeversammlung zur Genehmigung des Gesamtprojekts und des Gesamtkredits gestellt.

Die Werkkommission Bonstetten ist der Ansicht, dass auf das Einholen einer Konkurrenzofferte verzichtet werden kann und die Vergabe der Ingenieursdienstleistungen für das Submissionsverfahren der Tiefbau- und Sanitärarbeiten, sowie der Bauleitung in freihändiger Form an das Ingenieurbüro Wälter Willa erfolgen soll. Dies zur Sicherung der Projektkontinuität und des grossen Wissenstands des Ingenieurbüros. Die Honorarkosten der eingegangenen Offerte vom 17. November 2023 betragen CHF 41'300.00 (inkl. MWST) und belasten anteilmässig die beteiligten Investitionskonten der einzelnen Bereiche Trink- und Mischwasser, sowie Gemeindestrassen.

Weitere Werkleitungen

Die Projektleitung wird weitere, aussenstehende Werkleitungseigentümer auf die bevorstehenden Erneuerungsmassnahmen aufmerksam machen.

Die Kostenschätzung (+/- 20 %) für die partielle Erneuerung der **Trinkwasserleitung** enthält folgende Ausgaben:

	Voranschlag CHF exkl. MWST	Voranschlag CHF inkl. MWST
Tiefbauarbeiten	34'000.00	36'754.00
Baumeisterarbeiten	16'000.00	17'296.00
Sanitärarbeiten	18'000.00	19'458.00
Nebendarbeiten	3'000.00	3'243.00
Nachführung Leitungskataster	2'000.00	2'162.00
Absteckungen	1'000.00	1'081.00
Technische Kosten	3'700.00	3'999.70
Submission, Ausführung	3'700.00	3'999.70
Verschiedenes/Unvorhergesehenes	1'000.00	1'081.00
Rundung	0.00	-77.70
Totale Brutto-Baukosten inkl. MWST		45'000.00
Totale Netto-Baukosten exkl. MWST	41'700.00	

Die geschätzten Aufwendungen von CHF 41'700.00 (exkl. MWST) sind im Investitionsbudget 2024 unter der Kostenstelle 1.7101.5030.30 (Sanierung Dachenmas) eingestellt. Anlässlich der Vorbudgetierung wurde ein Aufwand von CHF 86'000.00 (exkl. MWST) geschätzt. Mit der detaillierten Planung stellte sich eine Leitungsoptimierung ein und ermöglichte eine Aufwandreduktion.

Die Kostenschätzung (+/- 20 %) für die Erneuerung des **Strassenoberbaus** der öffentlichen Strasse enthält folgende Ausgaben:

	Voranschlag exkl. MWST	Voranschlag inkl. MWST
Tiefbauarbeiten	296'000.00	319'976.00
Tiefbauarbeiten/Belagsarbeiten	296'000.00	319'976.00
Nebendarbeiten	21'500.00	23'241.50
Nachführung Leitungskataster	8'000.00	8'648.00
Absteckungen	2'500.00	2'702.50
Gartenbauarbeiten	8'000.00	8'648.00
Zaunarbeiten	3'000.00	3'243.00
Technische Kosten	28'100.00	30'376.10
Submission, Ausführung	28'100.00	30'376.10
Verschiedenes	27'000.00	29'187.00
Rundung		219.40
Totale Brutto-Baukosten inkl. MWST		403'000.00
Totale Netto-Baukosten exkl. MWST	372'600.00	

Die geschätzten Aufwendungen von CHF 403'000.00 (inkl. MWST) sind im Investitionsbudget 2024 unter der Kostenstelle 1.6150.5010.00 (Strassenbauprojekte gemäss Studie) eingestellt. Anlässlich der Vorbudgetierung wurde ein Aufwand von CHF 340'000.00 (inkl. MWST) geschätzt. Neben den eigentlichen Belagserneuerungen wird auch das Trottoir normgemäss verbreitert und der Fussgängerschutz verbessert. Sämtliche Randsteine und Stellplatten werden ebenfalls ersetzt. Diese Massnahmen standen in der Vorbudgetierung nicht im Vordergrund. Um eine nachhaltige Wirkung

zu erzielen, machen diese Massnahmen durchaus Sinn und erhöhen sowohl die betrieblichen wie auch sicherheitstechnischen Aspekte.

Die Kostenschätzung (+/- 20 %) für die Erneuerung der öffentlichen **Mischwasserleitung** enthält folgende Aufwendungen:

	Voranschlag exkl. MWST	Voranschlag inkl. MWST
Tiefbauarbeiten	68'000.00	73'508.00
Tiefbauarbeiten	68'000.00	73'508.00
Nebearbeiten	2'000.00	2'162.00
Nachführung Leitungskataster	1'000.00	1'081.00
Absteckungen	1'000.00	1'081.00
Technische Kosten	6'400.00	6'918.40
Submission, Ausführung	6'400.00	6'918.40
Verschiedenes ca. 10 %	6'000.00	6'486.00
Rundung	0.00	-74.40
Totale Brutto-Baukosten inkl. MWST		89'000.00
Totale Netto-Baukosten exkl. MWST	82'400.00	

Die geschätzten Aufwendungen von CHF 82'400.00 (exkl. MWST) sind im Investitionsbudget 2024 unter der Kostenstelle 1.7201.5030.08 (Diverse Investitionen Abwasser) eingestellt. Anlässlich der Vorbudgetierung wurde ein Aufwand von CHF 45'000.00 (exkl. MWST) geschätzt. Für die Vorbudgetierung standen die Kanal-TV-Aufnahmen aus zeitlichen Gründen noch nicht zur Verfügung und der Umfang allfälliger Mängel waren nicht bekannt. Die Mängelbehebung kann nicht überall mit Inliner und Robotertechnik erfolgen, sondern benötigt einen Totalersatz der Leitung. Die Beseitigung dieser Mängel beansprucht höhere Ausgaben.

Kostenübersicht

	Voranschlag exkl. MWST	Voranschlag inkl. MWST
Trinkwasserleitung (7101)	41'700.00	45'000.00
Strasse (6150)	372'600.00	403'000.00
Mischwasserleitung (7201)	82'400.00	89'000.00
Unvorhergesehenes	12'000.00	13'000.00
Totale Brutto-Baukosten inkl. 8.1% MWST		550'000.00
Totale Netto-Baukosten exkl. 8.1% MWST	508'700.00	

Beurteilung und Antrag der Werkkommission

Die Werkkommission behandelte das Erneuerungsprojekt an der Sitzung vom 22. November 2023. Sie kommt zum Schluss, dass der partielle Ersatz der Trink- und Mischwasserleitung sowie des Strassenoberbaus auf der Basis der Vorprojektierung sinnvoll und die Massnahmen zweckmässig sind.

Zusammenfassung

Mit den geplanten Erneuerungsmassnahmen wird die Versorgungssicherheit zu einem einwandfreien Werkleitungsnetz für die nächste Generation sichergestellt und die betrieblichen Abläufe optimiert.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der gleichzeitigen Erneuerung der Trinkwasser- und Mischwasserleitung, sowie der Belagserneuerung der Gemeindestrasse ein sinnvolles Gesamtprojekt zum Entscheid vorliegt, welches Synergien kostenmindernd nutzt und unnötige Etappierungen bzw. mehrmalige Bauarbeiten und Belastungen der Anwohnerschaft ausschliesst.

Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden zusätzliche Kosten durch die fortlaufende Reparatur von Schäden an den Infrastrukturanlagen anfallen. Ebenso wird eine Gesamterneuerung erneut in Betracht gezogen werden müssen, damit die gesetzlichen Vorschriften über die Führung eines einwandfreien und dichten Werkleitungsnetzes eingehalten werden können.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Kreditbegehren von CHF 550'000 (inkl. MWST) für die Erneuerung der Trinkwasser- und Mischwasserleitung sowie der Belagserneuerung der Dachenmasstrasse zuzustimmen.

Bonstetten, 08. April 2024

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin
sig. Arianne Moser

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Antrag des Gemeinderates betreffend Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 550'000 (inkl. MWST) für die Erneuerung der Trinkwasser- und Mischwasserleitung sowie des Belags der Dachenmasstrasse

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

A) Bericht

1. Zu beurteilendes Geschäft
Antrag des Gemeinderates vom 08. April 2024:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Kreditbegehren von CHF 550'00 (inkl. MWST) für die Erneuerung der Trinkwasser- und Mischwasserleitung sowie der Belagserneuerung der Dachenmasstrasse zuzustimmen.
2. Durchführung einer Prüfung
Die Rechnungsprüfungskommission hat die Weisung des Gemeinderates in der Fassung vom 8. April 2024 nach finanzpolitischen Gesichtspunkten geprüft (finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit) und ergänzende Auskünfte eingeholt sowie weitere Unterlagen eingesehen. Insbesondere wurden auch die Folgekosten angefragt und beurteilt.
3. Feststellungen
 - a) Es ergeben sich keine finanzrechtlichen Bemerkungen.
 - b) Der Kreditantrag ist rechnerisch richtig.
 - c) Es ergeben sich bezüglich der finanziellen Angemessenheit keine negativen Feststellungen.

B) Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung aufgrund der Ergebnisse ihrer Prüfungen dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Bonstetten, 8. Mai 2024

Für die Rechnungsprüfungskommission

Präsident
sig. Thoms Fischer

Aktuar
sig. Isidor Hug

Traktandum 3

Beschlussfassung über die Einzelinitiative "Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden"

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 8. August 2023 reichte Doris Utz mit acht weiteren Mitunterzeichnenden, die Einzelinitiative «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden» in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

Initiative

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bonstetten vom 10. Mai 1995 mit Teilrevision 2011 und 2021 (nachgeführt bis 7. Dezember 2021) soll mit einem neuen Artikel 10 ergänzt werden. Der bisherige Artikel 10 «Inkrafttreten» wird zum Artikel 11.

Der Initiativtext mitsamt der Begründung lautet wortwörtlich wie folgt:

Initiativtext

«[Artikel]10. Industrielle Windenergieanlagen

Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 m betragen.»

Begründung (gemäss Initiative)

„Baudirektor Neukom (Grüne Partei) plant im ganzen Kantonsgebiet, unter anderem auch in Bonstetten, die Errichtung von bis zu 120 Windrädern von bis zu 220 m Höhe. Der Uetlibergturm ist 72 m hoch, das höchste Gebäude im Kanton 126 m, die Uetliberg-Fernsehnadel 186 m, der Eiffelturm 300 m.

Derart gigantische Windkraftanlagen machen im Schweizer Mittelland mit wenig Wind absolut keinen Sinn. Ihr Wirkungsgrad ist äusserst tief. Selbst für die in den Alpen und im Jura bereits bestehenden Windturbinen sind die Prognosen über die zu erwartende Stromproduktion in keiner Weise erreicht worden. Das Beispiel Deutschland zeigt, dass nur gerade ganz im Norden in Meernähe die Produktivität befriedigend ist. Solche Anlagen bringen aber massive Schäden für Mensch und Umwelt mit sich:

- *Verschandelung unserer intakten Landschaft*
- *Riesige Fundamente von 1500 m³ und mehr unter enormem CO₂-Ausstoss produziertem Eisenbeton, deshalb Bodenverdichtung und Verhinderung der Wasseraufnahme durch den Waldboden und eine massive Altlast für zukünftige Generationen. Die Lebensdauer einer solchen Anlage beträgt 20 bis 25 Jahre.*
- *Bau von geteerten sattelschleppergängigen Zufahrtsstrassen durch Landwirtschaftsland und Wald*
- *Tötung von Vögeln (sogar ein Steinadler im Jura!)*
- *Gefahren für Menschen (Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Unfälle)*
- *Schattenwurf bis zu 1000m*
- *Lichtverschmutzung durch Blinklichter*
- *Entwertung von Liegenschaften*

Gegen nur gerade eine dieser Gefahren schützt bis jetzt die 37-jährige eidg. Lärmschutzverordnung mit einer Abstandsregel von 300 m für Landwirtschafts- und Mischzonen sowie 500 m für Wohnzonen.

Andere Kantone und Gemeinden haben diesen Nachteilen bereits durch Abstandsregeln Rechnung getragen, so zum Beispiel der Kanton Baselland mit 700m. Die Distanz von 500m der Gemeinde Tramelan BE wurde 2022 vom Bundesgericht gegen den Willen des Kantons geschützt. Die Gemeinde Hagenbuch hat als erste im Kanton Zürich eine Abstandsregel von 1000 m erlassen. Die Gemeindeversammlung von Dägerlen ZH hat auf dessen eigenen Antrag den Gemeinderat einstimmig beauftragt, sich mit aller Kraft gegen Windturbinen auf Gemeindegebiet einzusetzen.

Auch im internationalen Vergleich würde der Kanton Zürich mit einem Abstand von nur 300 m allein dastehen. In Nachbarländern oder auch in Dänemark und Polen gelten weit höhere Mindestdistanzen von 750 m bis zu 2500 m.

Die grosse Mehrheit der Ämter Gemeinden ist vom Vorhaben des Baudirektors betroffen. Im Zeitpunkt der Einreichung dieser Initiative haben sich weder Regierungsrat noch Kantonsrat dazu geäußert. Der Baudirektor behauptet, die Gemeinden hätten gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz keine Kompetenz, Mindestabstände festzulegen. Diese Behauptung ist umstritten. Die Frage wird von Kantonsrat, Zürcher Volk und unter Umständen auch Gerichten entschieden werden müssen.“

Erwägungen

Gültigkeit der Einzelinitiative und Zuständigkeit

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen sind dem Gemeinderat einzureichen (§ 150 Abs. 1 GPR). In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR).

Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeinderat sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind. Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten ab der Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und materielle Aspekte.

Für die formelle Gültigkeit der Initiative muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt.

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

Die vorliegende Initiative erfüllt sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen, da die Initiative durchführbar und genügend ausformuliert ist.

Die Initiative verlangt die Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO). Gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung erlässt oder ändert die Gemeindeversammlung die BZO. Somit ist die Initiative der Gemeindeversammlung vorzulegen. Die Initianten können die Initiative an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern. Dem Gemeinderat steht offen, der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Initiative zu beantragen.

Spezifisches im Zusammenhang mit Mindestabständen

In letzter Zeit wurden in einigen Zürcher Gemeinden (Einzel-)Initiativen zur Festlegung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet in ihren Bau- und Zonenordnungen eingereicht. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) hat mit einer E-Mail vom 6. Juli 2023 an alle Gemeinden über die Genehmigungsfähigkeit solcher planungsrechtlichen Festlegungen informiert. Im Wesentlichen hält das ARE fest, dass

- die Regelung von Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen unzulässig sei, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen lägen.
- den Gemeinden nicht zustehe, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen festzulegen.
- eine Vorschrift in der Bau- und Zonenordnung, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsehe, den bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau und Förderung der Windenergienutzung entgegenstünde.

Gestützt auf diese Grundsätze und erst beim Vorliegen konkreter Revisionsvorlagen der kommunalen Bau- und Zonenordnung wird das ARE den Entscheid über die Genehmigung von Mindestabständen fällen.

Planungsinitiativen

Bei Planungsinitiativen zur Änderung der BZO handelt es sich in aller Regel um Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung. Werden sie im Rahmen einer Abstimmung angenommen, können sie nicht unmittelbar umgesetzt werden, sondern erst nach der Annahme der konkreten Umsetzungsvorlage. Initiativbegehren zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen in der BZO können auch bestimmt formuliert sein und die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen. Die Beurteilung, welche Form die Planungsinitiative aufweist, hat einen Einfluss auf die Prüfung der Gültigkeit der Initiative, d.h. der Vereinbarkeit des Begehrens mit dem übergeordneten Recht. Die vorliegende Initiative wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht.

Planungsinitiativen stehen grundsätzlich stets unter dem Vorbehalt, dass bei ihrer Umsetzung inhaltliche Abstriche gemacht werden müssen oder die Umsetzung nicht möglich ist (BGE 139 I 2 ff.). Gemäss Verwaltungsgericht können insbesondere auch nicht alle Fragen der Rechtmässigkeit einer Planungsinitiative vorweg entschieden werden. Die Gültigkeitsprüfung einer Planungsinitiative hat daher besonders grobmaschig zu erfolgen. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit ist eine Planungsinitiative so zu verstehen, dass sie im Gegensatz zu den herkömmlichen Initiativen nicht zwingend einen endgültigen Rechtszustand herbeizuführen vermag, sondern als demokratisches Instrument der kommunalen Behörde in erster Linie einen rechtsverbindlichen Auftrag gibt, im Rahmen der Umsetzung des Anliegens in eine bestimmte Richtung tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Stimmberechtigten über diese Besonderheit der Planungsinitiative informiert sind. Ansonsten kann sie zu falschen Erwartungen von Stimmberechtigten führen (VB.2022.00490, E. 3.3).

Bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Planungsinitiative ist daher im Besonderen vom Grundsatz *in dubio pro populo* auszugehen. D.h. kann eine Initiative doch noch so ausgelegt werden, dass sie dem übergeordneten Recht nicht widerspricht, ist sie als gültig zu erklären.

Wird eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung als gültig erklärt und danach von den Stimmberechtigten angenommen, ist es die Aufgabe des Gemeinderats, die Umsetzungsvorlage in der Art zu erarbeiten, dass sie mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Dabei kommt dem Gemeinderat mitunter ein beträchtlicher Handlungsspielraum zu, wie das Ziel der Initiative irgendwie erreicht werden kann. Demgegenüber müssen Initiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs bei Annahme durch die Stimmberechtigten ohne Änderungen übernommen und umgesetzt werden.

Bei Planungsinitiativen, die für gültig erklärt, angenommen und anschliessend umgesetzt worden sind und welche bestimmte Mindestabstände von Windenergieanlagen in der BZO umfassen und verbindlich im Gemeindegebiet vorschreiben, stellt sich gemäss dem ARE des Kantons Zürich die

Frage der Genehmigungsfähigkeit. Bestehen Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative im Sinne der Initiantinnen und Initianten, müssen diese Bedenken den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative klar zur Kenntnis gebracht werden.

Fazit zur Gültigkeit und Bedenken

In Anbetracht der oben dargelegten Rechtsprechung und in Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro populo* hat der Gemeinderat Bonstetten die Planungsinitiative zur Festsetzung von Mindestabständen von Windturbinen zu bewohnten Gebäuden mit Beschluss vom 19. September 2023 als gültig erklärt und publiziert.

Im Wissen über die Grundhaltung des AREs hat der Gemeinderat Bonstetten jedoch Bedenken an der rechtskonformen Umsetzung. Das ARE wird erst mit dem Genehmigungsentscheid über die Frage der Recht- und Zweckmässigkeit der Umsetzungsvorlage entscheiden.

Anhörung und öffentliche Auflage

Bei Änderungen von Nutzungsplänen bzw. der BZO sind nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören und die Pläne sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jedermann bei der die Auflage verfügenden Instanz zum Planinhalt äussern. Die 60-tägige öffentliche Auflage startete am 9. Februar 2024.

Einzige Stellungnahme zu der von den Initianten gewünschten Nutzungsplanänderung wurde vom Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) mit Beschluss vom 12. März 2024 eingereicht. Der Inhalt der Stellungnahme lautet wie folgt:

"Der Vorstand der ZPK verweist in diesem Zusammenhang auf ein E-Mail, welches Wilhelm Natrup, Chef des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Zürich, am 6. Juli 2023 an die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Schreiberinnen und Schreiber aller Gemeinden im Kanton Zürich versandt hat. Der Vorstand der ZPK teilt die darin vertretene Auffassung, wonach das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) den Gemeinden keine Kompetenz einräumt, den Abstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden auf kommunaler Ebene zu regeln und die Initiative damit im Widerspruch zum übergeordneten Recht steht.

Darüber hinaus ist der Vorstand der ZPK der Ansicht, dass Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt (insbesondere Erschliessung, Sichtbarkeit, Lärm, Auswirkungen auf Ortsbilder und Landschaften) einer überkommunalen Koordination bedürfen. Daher erachtet der Vorstand der ZPK eine Regelung hierzu auf kommunaler Ebene als nicht sachgerecht. Der Vorstand der ZPK ist der Ansicht, dass der vom Kantonsrat festgesetzte kantonale Richtplan das richtige Planungsinstrument für die Festsetzung von Vorhaben mit derartigen Auswirkungen ist."

Haltung Gemeinderat

Die Planungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs stellt einen Antrag zum Erlassen eines Mindestabstands in der BZO. Im Wissen um die Unzulässigkeit solcher Mindestabstände und Regelungen ausserhalb von Bauzonen in der kommunalen BZO, sowie der Haltung der genehmigenden Behörde (ARE), erachtet der Gemeinderat die Initiative als nicht sinnvoll.

Ebenso ist die Interessensabwägung zwischen den von den Initianten erwähnten Vorbehalten und der Energieproduktion noch offen. Die Annahme der Initiative würde einen faktischen Ausschluss von Windenergieanlagen bedeuten. Die Eignung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen überprüft die Baudirektion mit den kantonalen Fachstellen sowie den Bundesbehörden und identifiziert dabei weitere Ausschlussgründe und möglicherweise auch zusätzliche Potenziale. Auf Basis einer Nutzwertanalyse nimmt die Baudirektion eine Interessenabwägung vor und definiert effektive Eignungsgebiete für den kantonalen Richtplan. Nach einem entsprechenden Beschluss des Regierungsrats führt sie eine Anhörung im Rahmen einer öffentlichen Auflage durch, bei der sich auch die breite Bevölkerung zu den geplanten Richtplaneinträgen äussern kann. Nach Auswertung der öffentlichen Auflage erfolgt der Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat mit den Eignungsgebiete-

ten zur Nutzung von Windenergie, die er zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vorschlägt. Abschliessend über den Eintrag von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung im Richtplan entscheidet im Kanton Zürich der Kantonsrat.

Der Gemeinderat setzt sich für erneuerbare und nachhaltige Energiegewinnung ein und lehnt das pauschale Ausschliessen von Windenergieanlagen ab.

Der Gemeinderat verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Einzelinitiative " Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden" abzulehnen.

Bonstetten, 08. April 2024

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin
sig. Arianne Moser

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

